



## **Unterrichtung 19/424**

der Landesregierung

### **Landesverordnung zur Änderung der Kita-Datenbankverordnung, Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung und Landesverordnung zur Änderung der Kita-Evaluationsverordnung**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Präsident  
Des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

 Mai 2022

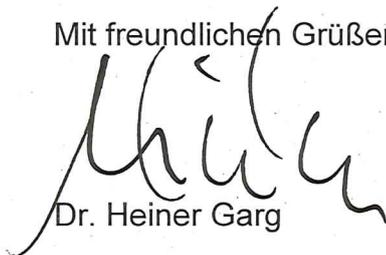
**Landesverordnung zur Änderung der Kita-Datenbankverordnung  
Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung  
Landesverordnung zur Änderung der Kita-Evaluationsverordnung**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beiliegenden Landesverordnungen übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnungen wurden ausgefertigt und von mir unterzeichnet. Sie werden an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung versandt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Heiner Garg

**Anlagen: s.o.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

# Landesverordnung zur Änderung der Kita-Datenbankverordnung

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund des § 3 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

## Artikel 1 Änderung der Kita-Datenbankverordnung

Die Kita-Datenbankverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Aufgaben der Kita-Datenbank, Zuständigkeit von Dataport“.
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Zuständig für die Abwicklung der technischen Prozesse, der Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Personensorgeberechtigten ist Dataport.“
2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Träger von Kindertageseinrichtungen haben für jede ihrer Einrichtungen im Verwaltungssystem eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme zu hinterlegen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KitaG und des vereinbarten zeitlichen Förderungsumfangs des Kindes“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Personensorgeberechtigten und deren“ werden gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „Kinder“ werden die Wörter „bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und“ eingefügt.
    - cc) Die Angabe „§ 10 Nummer 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 10 Nummer 4“ ersetzt
4. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:  
„3. die Namens- und Adressdaten der Kinder aus dem Verwaltungssystem wöchentlich mit den nach § 3 Absatz 7 KiTaG übermittelten Meldedatensätzen abzugleichen,“.
  - b) In Nummer 4 werden die Wörter „Personensorgeberechtigten und deren“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Das Ministerium darf
    1. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den vereinbarten zeitlichen

Förderungsumfang des Kindes sowie den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und

2. die E-Mail-Adressen der Kindertageseinrichtungen nach § 5 Absatz 6 zur Übermittlung von Zugangsdaten für eine elektronische Erhebung zur Angabe der Kosten nach § 58 Absatz 2 KiTaG für die Evaluation der Wirkungen des KiTaG verarbeiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Namen, den Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes zur Fortschreibung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KiTaG bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und nach einem nicht erfolgreichen Abgleich mit der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister nach § 10 Nummer 4 verarbeiten,“.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Förderungszeit“ die Wörter „des Kindes“ eingefügt.

cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und die gegebenenfalls abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation und den Ort der Betreuung zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG verarbeiten,“

dd) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:

„8. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang des Kindes zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und

9. den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Namen, den Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes zur Fortschreibung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KiTaG bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und nach einem nicht erfolgreichen Abgleich mit der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister nach § 10 Nummer 4 verarbeiten,“.

- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Förderungszeit“ die Wörter „des Kindes“ eingefügt.
  - cc) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt
    - „8. den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und die gegebenenfalls abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation und den Ort der Betreuung zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG verarbeiten,
    - 9. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang des Kindes zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und
    - 10. den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
    - cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
      - „5. ein übermittelter Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 keine Übereinstimmung mit Namens- und Adressdaten eines zu diesem Zeitpunkt geförderten Kindes aufweist.“
  - c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
    - „Sie sollen dieses Verfahren anstoßen, wenn in Abstimmung mit anderen Mandanten absehbar ist, dass die Erforderlichkeit der Verarbeitung der jeweiligen Datensätze zu eigenen oder den in § 11 genannten Zwecken vor dem jeweiligen Fristende nicht mehr besteht.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2022



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

# Landesverordnung zur Änderung der Personalqualifikationsverordnung

Vom 06. Mai 2022

Aufgrund des § 28 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

## Artikel 1

### Änderung der Personalqualifikationsverordnung

Die Personalqualifikationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen, Diplomerziehungswissenschaftlerinnen und Diplomerziehungswissenschaftler sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Pädagogik oder in der Erziehungswissenschaft,“.

b) Es wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Diplompsychologinnen und Diplompsychologen sowie Absolventinnen und Absolventen entsprechender Ein-Fach-Bachelorabschlüsse und Ein-Fach-Masterabschlüsse in Psychologie mit relevanten Studieninhalten insbesondere im Bereich kindliche Entwicklung, sprachliche Bildung oder Grundlagen zur Erziehung,“.

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den Nummern 3 bis 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d wird nach dem Wort „Ergotherapeut“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Buchstabe f) angefügt:

„ f) Pflegefachfrauen oder Pflegefachmänner,“.

dd) Nach den Wörtern „im Umfang von 480 Stunden absolviert haben,“ wird das Wort „und“ gestrichen.

b) Nach Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Qualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben,

6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, und“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird zu Nummer 7.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, <sup>16</sup> . Mai 2022



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

## Landesverordnung zur Änderung der Kita-Evaluationsverordnung

Vom <sup>06</sup> Mai 2022

Aufgrund des § 58 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

### Artikel 1

#### Änderung der Kita-Evaluationsverordnung

Die Kita-Evaluationsverordnung vom 6. Januar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 58 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 998),“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  1. Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
  2. Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „31. März des Folgejahres“ durch die Angabe „31. Juli 2022 und 15. Mai 2023“ ersetzt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Nach dem Wort „Eingruppierung“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
      - bbb) Die Wörter „und der Geburtsjahre“ werden gestrichen.
    - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „des Datums des Förderbescheides, des Förderprogramms,“ gestrichen.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7 Datenübermittlung durch die Standortgemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Standortgemeinden prüfen die durch die Träger der Kindertageseinrichtungen übermittelten Daten auf Plausibilität, ergänzen sie durch die Angabe der Zuschüsse der Standortgemeinde und übermitteln sie jeweils bis zum 31. August 2022 und 31. Mai 2023 an das Ministerium. Die Standortgemeinde übersendet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Verlangen die übermittelten Daten.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheben die folgenden Daten für das Jahr 2021 zum Stichtag 1. Juni und für das Jahr 2022 zum Stichtag 1. April und übermitteln sie an das Ministerium jeweils bis zum 15. Juli 2022 und bis zum 31. Mai 2023:

  1. die Zahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege auf Grundlage der Angaben der Kindertagespflegepersonen, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch örtliche zuständig ist,
  2. die Höhe der an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Sachaufwandpauschale laut Satzung,
  3. die Höhe des an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Anerkennungsbeitrages laut Satzung,
  4. über die Mindestvorgaben nach den §§ 44 bis 47 KiTaG hinausgehende Leistungen an Kindertagespflegepersonen,
  5. Angaben zur Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,

6. die Höhe der an die Kindertagespflegepersonen gezahlten Investitionskostenzuschüsse,
7. Angaben zum Vertretungsmodell in der Kindertagespflege, sowie
8. die Kosten für die außerhalb von Schleswig-Holstein geförderten Kinder, differenziert nach Förderung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermitteln für die Datenabfrage der Jahre 2021 und 2022 an die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger bis zum 1. Juli 2022 und 1. April 2023 Zugangsdaten für eine elektronische Datenerhebung. Die Kindertagespflegepersonen oder deren Anstellungsträger können dem Ministerium bis zum 31. August 2022 und bis zum 31. Mai 2023 folgende Daten übermitteln:

1. die berufliche Qualifikation der Kindertagespflegepersonen,
2. die Orte an denen die Kindertagespflege geleistet wird (Haushalt der Kindertagespflegeperson, Haushalt der Eltern oder andere geeignete Räume,
3. die Größe der für die Förderung der Kinder zur Verfügung stehenden Fläche in Quadratmetern,
4. Einnahmen aus Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen sowie die gewährten öffentlichen Investitionskostenzuschüsse und Sachkostenzuschüsse zu Betriebskosten,
5. Angaben zur steuerlichen Anrechnung der Betriebskosten,
6. Angaben zum Betreuungsangebot und zur Dauer der Bewilligung, sowie
7. Angaben zu favorisierten Vertretungsmodellen.

Die Angaben sind für die Kindertagespflegepersonen freiwillig.“

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel  . Mai 2022



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren